



Brüssel, den 9. Februar 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0021 (NLE)**

---

---

6144/17  
ADD 1

COLAC 10  
PVD 1  
WTO 27  
UD 23

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Februar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 65 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 65 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2017) 65 final - ANNEX 1

Brüssel, den 8.2.2017  
COM(2017) 65 final

ANNEX 1

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

**BESCHLUSS NR. X/XXXX DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES  
EUROPÄISCHE UNION-MEXIKO**

**vom XX XXXXXX XXXX**

**über Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2000“) und seinen Anhang III, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 sind die Ursprungsregeln für Waren mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien festgelegt.
- (2) Die warenspezifischen Ursprungsregeln gemäß Anhang III Anlage II des Beschlusses Nr. 2/2000 für Waren der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems sollten geändert werden, um die vorübergehende Anwendung der in den Bemerkungen 1 und 2 in Anlage IIa zum Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 festgelegten warenspezifischen Ursprungsregeln vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2019 zu ermöglichen, sowie aktualisiert werden, um modernisierte warenspezifische Ursprungsregeln in Übereinstimmung mit den jüngsten Handelsabkommen zu ermöglichen. Zur Vermeidung einer Unterbrechung bestehender wirtschaftlicher Bedingungen erscheint es angebracht, die neue Verlängerung rückwirkend ab dem 1. Juli 2014 anzuwenden
- (3) In Anhang III Anlage V des Beschlusses Nr. 2/2000 ist für jede Partei die Frist für die Annahme einer nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach Artikel 17 Absatz 3 des genannten Anhangs oder für den Ausführer die Frist für die Vorlage der Erklärung auf der Rechnung bei den Zollbehörden der einführenden Partei nach Ausfuhr der Waren gemäß Artikel 20 Absatz 6 des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 festgelegt.
- (4) Für Waren der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems, die vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 in die Europäische Union eingeführt wurden, sollte die Frist für die Vorlage auf drei Jahre verlängert werden, um die rückwirkenden Änderungen der warenspezifischen Ursprungsregeln für die betreffenden Waren zu berücksichtigen.
- (5) Der Titel der Anlage V zu Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 sollte geändert werden, um ihn an die geänderte Frist sowie an Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 6 des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 anzupassen.
- (6) Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

1. Anhang III Anlage II des Beschlusses Nr. 2/2000 erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses.
2. Anhang III Anlage V des Beschlusses Nr. 2/2000 erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt 45 Tage nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2014.

Geschehen zu XXX am XX.XX.2017

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*

## ANHANG I

Anhang III Anlage II des Beschlusses Nr. 2/2000 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Eintrag wird eingefügt:

„HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2914*	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Diacetonalkohol</li> <li>— Methylisobutylketon</li> <li>— Mesityloxid</li> </ul>	Herstellen aus Aceton	Herstellen im Rahmen einer chemischen Reaktion**

\* Vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwenden.

\*\* Eine „chemische Reaktion“ ist ein Prozess (einschließlich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht.

Die folgenden Prozesse sollten nicht für Ursprungszwecke berücksichtigt werden:

- a) Auflösen in Wasser oder anderen Lösungsmitteln;
- b) Entzug von Lösungsmitteln einschließlich des Lösungsmittels Wasser oder
- c) Zugabe oder Entzug von Wasser durch Kristallisierung.“

2. Der Eintrag zur HS-Position 2915 erhält folgende Fassung:

„HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2915*	<p>Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate mit Ausnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Essigsäureanhydrid, Ethyl- und n-Butylacetat, Isopropyl- und Methylamylacetat, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen im Rahmen einer chemischen Reaktion**</p>

\* Vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2019 anzuwenden.

\*\* Eine „chemische Reaktion“ ist ein Prozess (einschließlich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht.

Die folgenden Prozesse sollten nicht für Ursprungszwecke berücksichtigt werden:

- (a) Auflösen in Wasser oder anderen Lösungsmitteln;
- (b) Entzug von Lösungsmitteln einschließlich des Lösungsmittels Wasser; oder
- (c) Zugabe oder Entzug von Wasser durch Kristallisierung.“

## **ANHANG II**

Anhang III Anlage V des Beschlusses Nr. 2/2000 erhält folgende Fassung:

### **„ANLAGE V**

#### **FRIST FÜR DIE ANNAHME EINER NACH ARTIKEL 17 ABSATZ 3 DES ANHANGS III NACHTRÄGLICH AUSGESTELLTEN WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND FÜR DIE VORLAGE EINER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG NACH ARTIKEL 20 ABSATZ 6 DES GENANTEN ANHANGS**

1. Für Einfuhren in die Europäische Union: Die Frist beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, eingeführt werden. Für in Anlage II aufgeführte Waren der HS-Position ex 2914 und 2915, die vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 in die Europäische Union verbracht wurden, beträgt die Frist drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, eingeführt werden.
2. Für Einfuhren nach Mexiko: Die Frist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, eingeführt werden.“